

Kurztitel

Rechnungshofgesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 144/1948

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

14.08.1948

Text

§ 8. Der Rechnungshof hat Wahrnehmungen hinsichtlich der Organisation und der Ausübung des Rechnungsdienstes sowie hinsichtlich der Art der Leitung der den Rechnungsdienst versehenen Dienststellen dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen und entsprechende Anregungen zu geben.